

Flurbereinigung A 33 – Steinhagen
Az.: 33 B 22 06 1- H. Nr. 114

11. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 11.09.2006 Az.: 91-22061-festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 10 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Amshausen Flur 4 Flurstück 359/106

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 953 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Steinhagen sowie dem von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer zugesandt.
4. Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer wurde vorab informiert. Er ist bereits Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33-Steinhagen mit Sitz in der Gemeinde Steinhagen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren A 33 – Steinhagen liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Zuziehung erfolgt, um eine in der Planfeststellung zum Bau der A 33 -Abschnitt 6- vorgesehene Kompensationsmaßnahme auf eine andere Fläche, als die dort vorgesehene, verlegen zu können.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff FlurbG für den ursprünglichen Abschnitt 6 gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten.
Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Tombrink